

„Bekanntmachung zur Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters und deren Stellvertretung“

Die Wahlzeit des Kreisjägermeisters und seines Stellvertreters endet am 30. November 2017, so dass eine Neuwahl erforderlich wird.

Aufgrund des § 34 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) und des dazu ergangenen Erlasses zum Verfahren zur Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Januar 2009 fordere ich hiermit zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge müssen **bis zum 06. Oktober 2017, 12.00 Uhr**, bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg, 24837 Schleswig, Flensburger Str. 7, Zimmer 211, eingegangen sein.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer der Aufnahme zugestimmt hat und nach § 34 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. Seite 200) in der zurzeit geltenden Fassung wählbar ist.

Wählbarkeit

Nach § 34 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes darf zur Kreisjägermeisterin oder zum Kreisjägermeister und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter nur gewählt werden, wer

1. jagdpachtfähig ist (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes),
2. den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem Kreise oder in der kreisfreien Stadt hat, in dem oder in dem sie oder er zur Kreisjägermeisterin oder zum Kreisjägermeister gewählt werden soll.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber als Kreisjägermeister/in und einen als deren Stellvertretung enthalten. Beide Bewerber müssen die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt und die Zustimmung durch eine von ihnen unterschriebene Erklärung zum Ausdruck gebracht haben.

Die Wahlvorschläge müssen mindestens von 25 im Kreis Wahlberechtigten (unter Angabe des Vor- und Zunamens, Anschrift und Nummer des gültigen Jahresjagdscheines) gut leserlich unterschrieben sein.

Der/die genannte/n Bewerber/in als Kreisjägermeister/in und deren Stellvertretung sind mit Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift und Nummer des gültigen Jahresjagdscheines so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so gelten die vorgeschlagene Bewerberin oder der Bewerber und deren Stellvertretung als gewählt.

Wahlberechtigte

Nach § 34 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes ist zur Teilnahme an der Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters und deren Stellvertretung berechtigt, wer

- a) Inhaberin oder Inhaber eines Jahresjagdscheines ist und
- b) im Kreis Schleswig-Flensburg seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat oder Inhaberin oder Inhaber eines Eigenjagdbezirks ist oder eine Jagd gepachtet hat.

Schleswig, 01. September 2017

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
- als untere Jagdbehörde -